

## Grußwort zum Fachtag „Politische Teilhabe – Inklusiv gestalten“

Sehr geehrte Frau Dr. Schlimper,  
sehr geehrte Frau Jeglinski,  
sehr geehrte Frau Pohl,

vielen Dank für Ihre Einladung zu Ihrem Fachtag „Politische Teilhabe – Inklusiv gestalten“. Gern habe ich die Aufgabe übernommen, mich mit einem Grußwort an der Diskussion um die Beteiligung und das Engagement von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlich-politischen Geschehen zu beteiligen.

Begriffe wie Bürgerbeteiligung, Partizipation und Zivilgesellschaft haben bereits seit einigen Jahren in der Diskussion um eine zukunftsfähige Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Unter Bürgerbeteiligung fallen alle Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern, die als Gruppe oder allein freiwillig Einfluss auf Entscheidungen im politischen Bereich ausüben wollen. Neben den klassischen Formen der Beteiligung wie der Teilnahme an politischen Wahlen und der Parteimitgliedschaft gehören auch die Abstimmung bei Bürger- oder Volksentscheiden oder die Arbeit in Bürgerinitiativen und Gewerkschaften sowie die Teilnahme an Demonstrationen dazu.

Leider sind aber nicht nur die Formen einer möglichen politischen Teilhabe zahlreich, sondern auch die Barrieren, die Menschen mit Behinderung an politischer Teilhabe hindern.

Da sind einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen zu nennen:

Der § 2 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes Berlin bestimmt, dass Menschen, für die für sämtliche Angelegenheiten eine Betreuung besteht, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dem Wahlrechtsausschluss liegt die Vermutung zugrunde, dass diese Menschen keine politische Bildungs- und Urteilsfähigkeit besitzen würden. Diese Annahme ist jedoch keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung im Wahlrecht. Nach § 2 Nr. 3 gilt dieser Wahlrechtsausschluss auch für Menschen, die wegen einer Straftat durch Gerichtsurteil in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Auch auf Bundesebene werden zurzeit noch beide Personengruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Damit steht die aktuelle Rechtslage nicht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere mit Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“. Hier heißt es: „Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, (...)“

Für die Situation in Berlin hat die Rot-Rot-Grüne Koalition eine Änderung des Landeswahlrechtes in der Koalitionsvereinbarung angekündigt:

Einmal heißt es: „Die Koalition wird die Ausschlüsse vom Wahlrecht anhand internationaler Standards überprüfen“ und an anderer Stelle heißt es dazu: „Ein wichtiges Ziel ist das inklusive Wahlrecht, so dass Menschen mit Behinderungen an Wahlen teilnehmen können. Dazu gehört die Änderung des Landeswahlgesetzes“.

Für Menschen mit Behinderung gibt es eine Vielzahl von Barrieren, wenn sie an einer Wahl teilnehmen wollen. Hierzu gehören u. a. die barrierefreie Erreichbarkeit und die barrierefreie Gestaltung von Wahllokalen. Ein weiterer Punkt sind die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Materialien, Wahlprogrammen, Wahlbenachrichtigungen und Stimmzetteln. Die Bereitstellung von Leichter Sprache spielt hier eine große Rolle. Ebenso müssen Unterstützungsangebote wie beispielsweise barrierefreie Kommunikationsmittel und Assistenz vorhanden sein.

Bleiben wir einmal bei einer ganz konkreten Bedingung für die Wahlteilnahme, der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Wahllokalen. Hierzu müssen keine juristischen Gutachten in Auftrag gegeben werden. Hierzu genügen der gute Wille und die Anstrengung der Suche barrierefreier Räumlichkeiten. Diese findet man inzwischen zweifelsfrei überall in der Stadt. Darüber hinaus bedarf es einer überschaubaren finanziellen Aufwendung für die Anmietung und Ausstattung barrierefreier Wahllokale.

Politische Teilhabe ist aber nicht nur eine Rechtsfrage und eine Frage äußerer Barrieren. Auch innere Barrieren können Teilhabe verhindern. Wenn überwiegend andere Menschen wie Eltern, Lehrkräfte oder Betreuerinnen und Betreuer entscheiden, was man selbst tun oder lassen soll, fällt es manchmal schwer, selbst eine aktive Rolle zu übernehmen. Dann muss man sich vielleicht erst eine Strategie erarbeiten, um sich politisch zu engagieren. Manchmal braucht man auch Zeit bis man das gesellschaftlich-politische Thema gefunden hat, das einen wirklich interessiert.

Deswegen ist politische Teilhabe eng mit politischer Bildung verknüpft. Auch mit diesem Aspekt befasst sich die UN-Behindertenrechtskonvention. Im Artikel 24 steht: „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, (...) c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Bei der Entwicklung von politischen Bildungsangeboten müssen die unterschiedlichen Lernbedingungen und unterschiedlichen Lernmöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung und die soeben erwähnten inneren Barrieren berücksichtigt werden.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung und danke Ihnen für das Interesse an dem Thema.

Ihr Dr. Jürgen Schneider  
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Berlin